

---

# Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1986

vom 31. Dezember 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1986 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1986

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Sovilla

Der Gerichtsschreiber: Maeschi

---

## A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 1. Oktober hat die Bundesversammlung Dr. iur. Ulrich Meyer, Gerichtsschreiber am Eidgenössischen Versicherungsgericht, zum Bundesrichter gewählt. Er ersetzt den nach 19jähriger Amtszeit auf den 31. Januar 1987 zurücktretenden Theodor Bratschi. Als Nachfolger für den im Jahre 1976 zum Bundesrichter gewählten und auf den 31. März 1987 zurücktretenden Eduard Amstad hat die Bundesversammlung am 10. Dezember den bisherigen Ersatzrichter Alois Lustenberger, Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern, gewählt. Ferner hat sie anstelle des zum Mitglied des Schweizerischen Bundesgerichts gewählten Hans Weibel Dr. iur. Hermann Walser, Rechtsanwalt in Uster, zum Ersatzrichter bestimmt.

## B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

### I. Allgemeiner Ueberblick

#### 1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts - Giordano Beati und Rudolf Rüedi - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 23. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

Zwei Richter und ein Gerichtsschreiber wirkten in der Informatik-Kommission der beiden Gerichte mit.

#### 2. Geschäftslast

Gegenüber 1985 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1433 auf 1355 (-78) vermindert. Der Rückgang betrifft namentlich die Invalidenversicherung (-42), die Krankenversicherung (-47) und die Arbeitslosenversicherung (-48); zugenommen haben die Fälle in der Unfallversicherung (+34) und der Militärversicherung (+14). Während die Zahl der deutsch- und französischsprachigen Fälle praktisch unverändert geblieben ist, hat sich die Zahl der italienischsprachigen Fälle - nach einer erheblichen Zunahme im Vorjahr - vermindert (-95). Im Jahre 1986 wurden 1385 Fälle (49 mehr als im Vorjahr) erledigt. Am 31. Dezember waren noch 934 Beschwerden anhängig (gegenüber 964 am 31. Dezember 1985). Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

Die Geschäftslast hat sich gegenüber dem Vorjahr zwar etwas vermindert, liegt aber immer noch deutlich über derjenigen im Jahre 1984. Der Rückgang betrifft Sachgebiete, in denen sich erfahrungsgemäss die Wirtschaftslage in besonderem Masse auswirkt. Dieser Zusammenhang erschwert eine Prognose hinsichtlich der künftigen Arbeitsbelastung des Gerichts. Es muss aber erneut festgestellt werden, dass sich der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Fall erledigung erhöht hat, da zahlreiche neue und schwierige Rechtsfragen zu beurteilen sind. Hieran wird sich in absehbarer Zeit kaum etwas ändern; im Hinblick darauf, dass die Zahl der Beschwerdefälle im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge (BVG) zunehmen wird, muss vielmehr damit gerechnet werden, dass diese Tendenz sich verstärkt. Es bleibt daher unerlässlich, dass Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das Gericht langfristig zu entlasten und damit eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Rechtsprechung sicherzustellen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) zu, welche von der Kommission des Nationalrates vorberaten wurde. An deren Sitzungen nahm der Präsident unseres Gerichts als Experte teil.

### 3. Gerichtsorganisation

Im Berichtsjahr wurde ein Konzept für die Reorganisation der Textverarbeitung und für ein EDV-gestütztes System der Fallzuweisung erstellt. Die Einführung dieser Anwendungen ist für das nächste Jahr vorgesehen.

## II. Ueberblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.)

### 1. Materielles Recht

#### a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund der in den Sozialversicherungsabkommen mit Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich enthaltenen Gleichbehandlungsklauseln sind Angehörige der Vertragsstaaten, die in einem Drittstaat für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber tätig sind und von diesem entlohnt werden, nach Art. 1 Abs. 1 lit. c AHVG obligatorisch versichert (Urteil Ciba-Geigy AG vom 23. Dezember).

In zahlreichen Verfahren hat sich das Gericht mit der Haftung des Arbeitgebers für den zufolge Nichtbezahlung der paritätischen Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden befasst: In BGE 112 V 152 hat es festgestellt, dass sich ein Schaden im Sinne von Art. 52 AHVG nur aus einem Tun oder Unterlassen des Arbeitgebers ergeben kann, wenn dieser als gesetzliches Durchführungsorgan handelt; dementsprechend können die Organe einer Aktiengesellschaft, die ein anderes Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernommen hat, nicht haftbar gemacht werden für die von der übernommenen Gesellschaft nicht bezahlten Beiträge. In einem weiteren Verfahren hat das Gericht für die Dauer der Haftung des einzigen Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft das Datum der Demissionserklärung (und nicht dasjenige der Löschung des Eintrags im Handelsregister) als massgebend bezeichnet (BGE 112 V 1). Bei den nach Art. 82 AHVV für die Schadenersatzforderung geltenden Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen. Mehrere Urteile befassen sich mit dem Beginn der relativen einjährigen und der absoluten fünfjährigen Verwirkungsfrist (BGE 112 V 7, 156); präzisiert wurde ferner, was als längere Frist des Strafrechts gemäss Art. 82 Abs. 2 AHVV zu gelten hat (BGE 112 V 161).

Im Rahmen von Art. 70 AHVG war zu entscheiden über die Haftung eines Kantons als Gründerverband der kantonalen Ausgleichskasse für einen Schaden, welcher durch strafbare Handlungen eines Kassenfunktionärs entstanden ist; die für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung nach Art. 173 AHVV massgebenden Fristen stellen Verwirkungsfristen dar (Urteil Kanton Genf vom 21. November).

Im Bereich der Leistungen hat das Gericht die Bestimmung von Art. 48 Abs. 4 AHVV, wonach die ordentliche Mutterwaisenrente aufgrund der Erwerbseinkommen und Beitragsjahre der Mutter berechnet wird, als gesetz-

mässig bezeichnet (Urteil Matthey vom 1. September). In einem weiteren Fall war im Lichte des Sozialversicherungsabkommens mit Spanien zu prüfen, wie die einer spanischen Staatsangehörigen zustehende einfache Altersrente zu berechnen ist, wenn sie eine Invalidenrente ablöst (BGE 112 V 145).

#### b. Invalidenversicherung

In Zusammenhang mit den versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Leistungsbezug hat das Gericht festgestellt, dass jede der im Gesetz vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art einen selbständigen Versicherungsfall bildet (Urteil Weiss vom 13. November). Im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei wurde geprüft, welche Bedeutung dem Begriff "sich gewöhnlich aufhalten" als Voraussetzung für den Anspruch eines minderjährigen türkischen Staatsangehörigen auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zukommt (BGE 112 V 164). In Aenderung der Rechtsprechung wurde im Fall einer schweizerisch-italienischen Doppelbürgerin entschieden, dass sich die Frage des anwendbaren Rechts (Landesrecht oder Staatsvertragsrecht) nach dem Kriterium des vorwiegenden bzw. effektiven Bürgerrechts beurteilt (BGE 112 V 89).

Zusammengefasst und präzisiert wurde die Rechtsprechung über die Leistungspflicht der Invalidenversicherung für medizinische Massnahmen nach Art. 12 und 13 IVG bei der Behandlung sekundärer Gebrechen bzw. beim Vorliegen eines Behandlungskomplexes (Urteil Gafner vom 2. Dezember). Anspruch auf Beiträge an Dienstleistungen Dritter besteht, wenn der Invalide die Voraussetzungen für die Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels erfüllen würde, dieses aber wegen Gegebenheiten, die in seiner Person liegen, nicht benützen kann; die Dienstleistung darf nicht über den Hilfscharakter des Hilfsmittels hinausgehen, an dessen Stelle sie gewährt wird (BGE 112 V 11). Der Anspruch auf Taggeld setzt auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit voraus, dass die Eingliederung mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt; vorbehalten bleibt der Taggeldanspruch bei nicht zusammenhängenden Tagen nach Art. 17bis IVV (BGE 112 V 16). In BGE 112 V 168 hat sich das Gericht zur Berechnung des IV-Taggeldes bei Ablösung eines Krankengeldes der obligatorischen Unfallversicherung ausgesprochen und festgestellt, dass die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 25bis IVG auch dann anwendbar ist, wenn bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Krankengeld nach dem altrechtlichen Art. 74 KUVG bestanden hat.

Auf dem Gebiet der Renten wurde präzisiert, dass eine Bindung der Invalidenversicherung an die Invaliditätsschätzung der SUVA entfällt, wenn der Invaliditätsgrad von der SUVA durch einen Vergleich festgesetzt worden ist (BGE 112 V 174). Soweit Art. 28bis Abs. 2 IVV für die Beurteilung des Härtefalls das Einkommen als massgebend bezeichnet, welches der Versicherte nach Art. 28 Abs. 2 IVG als Invaliden erzielen könnte, widerspricht die Bestimmung dem Begriff des Härtefalls gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (Urteil Postizzi vom 31. Oktober). Demgegenüber erweist sich die Regelung von Art. 33bis Abs. 2 IVV in Verbindung mit Art. 53bis Abs. 4 AHVV, wonach bei der Kürzung von Kinder- und Waisenrenten, die als Teilrenten ausgerichtet werden, nur der dem Verhältnis der jeweiligen Teilrente zur Vollrente entsprechende Teil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens in die Berechnung der Uebersicherung eingesetzt wird, als gesetzeskonform (BGE 112 V 174). Bezüglich des Anspruchs auf die ausserordentliche Invalidenrente ohne Einkommensgrenze wurde dargelegt, was unter dem Begriff "invalid geboren" im Sinne von Art. 39 Abs. 2 IVG zu verstehen ist (BGE 112 V 19).

Mehrere Verfahren haben die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Versicherungsleistungen zum Gegenstand: Ein Fall gab Anlass zu prüfen, wie es sich hinsichtlich der Meldepflicht und der Rückerstattungspflicht einerseits und der Voraussetzungen für den Erlass der Rückerstattung andererseits verhält, wenn der Versicherte unter Vormundschaft steht (BGE 112 V 97). In einem weiteren Verfahren äusserte sich das Gericht zum Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs, wenn es für die Ermittlung des Anspruchs eines Zusammenwirkens mehrerer Verwaltungsstellen bedarf (BGE 112 V 180).

c. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Auf diesem Gebiet ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In diesem Bereich sind allein verfahrensrechtliche Fragen von besonderem Interesse (vgl. unten Ziff. 2).

e. Krankenversicherung

Zusammengefasst wurden die Regeln, die in Anlehnung an Art. 47 Abs. 2 AHVG für die Geltendmachung und die Verwirkung des Rechts der Krankenkassen, einen nachträglichen Versicherungsvorbehalt anzubringen, massgebend sind (BGE 112 V 185).

Wiederholt war über den Anspruch des Versicherten auf Freizügigkeit zu entscheiden: In BGE 112 V 115 wurde festgestellt, dass der Freizügigkeitsanspruch dahinfällt, wenn der Versicherte das Zügerrecht nicht innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten ausüben kann, weil die Krankenkasse der Aufklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist; die Unterlassung der gesetzlich gebotenen Aufklärung kann aufgrund des Vertrauensschutzes zu einer vom materiellen Recht abweichenden Behandlung führen. In Zusammenhang mit dem Ausschluss des Freizügigkeitsanspruchs bei Krankheit hat das Gericht ausgeführt, was unter dem Begriff der Krankheit im Sinne von Art. 8 Abs. 2 KUVG zu verstehen ist (BGE 112 V 23).

Das Inkrafttreten des UVG hat an der Befugnis der Krankenkassen, eine subsidiäre Unfallversicherung zu betreiben, nichts geändert; die Unfallversicherung kann obligatorisch erklärt werden, soweit damit im Verhältnis zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG keine Doppelversicherung entsteht. Bei der subsidiären Unfallversicherung sind die Krankenkassen nicht verpflichtet, die Beiträge unterschiedlich festzusetzen, je nachdem ob das Mitglied dem Versicherungsobligatorium gemäss UVG untersteht oder nicht (Urteile Drescher vom 23. Mai und Tappy vom 31. Oktober). Der in der obligatorischen Unfallversicherung massgebende Wagnisbegriff gilt auch in der sozialen Krankenversicherung, soweit sie das Unfallrisiko einschliesst (Urteil Bachmann vom 16. Oktober).

Bezüglich der Mutterschaftsleistungen wurde entschieden, dass die Amniozentese im Rahmen der Kontrolluntersuchungen gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 KUVG zu Lasten der Krankenkassen geht, wenn die Schwangere mindestens 35 Jahre alt ist (Urteil Mateus vom 19. Dezember). Ein Verfahren gab Gelegenheit, die Voraussetzungen für die Herabsetzung der Krankengeldversicherung insbesondere bei Mutterschaft zu präzisieren (BGE 112 V 195). In einem weiteren Fall war zu entscheiden über die Leistungspflicht der Krankenkassen bei Aufenthalt des Versicherten in einer andern als in einer Vertragsheilanstalt am Wohnort sowie über die Rückvergütung durch den Versicherten von Leistungen, welche die Kasse einer Heilanstalt aufgrund einer Kostengutsprache vorschussweise ausgerichtet hat (BGE 112 V 188).

Hinsichtlich der Bundesbeiträge nach Art. 35 ff. KUVG wurde festgestellt, dass die Krankenkassen während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung der Bundesleistungen in den Jahren 1980 - 1985 keine Vorschüsse oder Zinsen auf nicht geleisteten Vorschüssen beanspruchen können, wie sie Art. 30 Abs. 1 VO I zum KUVG in der bis 24. April 1986 gültig gewesenen Fassung vorgesehen hat (Urteil Krankenkasse ARGOVIA vom 5. November).

#### f. Unfallversicherung

Nicht als Unfall qualifiziert wurde ein Zahnschaden, welcher beim Essen eines mit nicht entsteinten Kirschen zubereiteten Kuchens eingetreten war, weil der Schaden nicht durch die Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors verursacht wurde (BGE 112 V 201). Der Begriff des Wagnisses im Sinne des UVG deckt sich mit dem gleichen Begriff, wie er unter der Herrschaft des KUVG gültig war; in jedem Fall ein Wagnis (absolutes Wagnis) stellt die Teilnahme an einem Automobil-Bergrennen dar (BGE 112 V 44). Demgegenüber wurde mit Bezug auf den gleichlautenden Wagnisbegriff in der Krankenversicherung entschieden, dass der Flug mit einem zweiplätzigem Hängegleiter kein absolutes Wagnis darstellt; im konkreten Fall war jedoch ein relatives Wagnis anzunehmen, weil der Flug unter Missachtung der geltenden Vorschriften und mit ungenügender Ausbildung der Beteiligten unternommen wurde (Urteil Bachmann vom 16. Oktober).

Im Fall einer psychischen Fehlentwicklung nach einem Unfall hat das Gericht in Aenderung der Rechtsprechung festgestellt, dass der für die Leistungspflicht der SUVA vorausgesetzte adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden nicht deshalb verneint werden darf, weil die durch den Unfall ausgelösten Störungen auf einer besonderen Veranlagung des Betroffenen beruhen (BGE 112 V 30).

Als gesetzmässig beurteilt wurde die nach Art. 22 Abs. 4 UVV für die Festsetzung des massgebenden versicherten Verdienstes bei Saisonbeschäftigten geltende Regelung (Urteil Bormolini vom 19. Dezember). In BGE 112 V 39 hat sich das Gericht zur Komplementärrente für Invalide und Hinterlassene geäussert und die Vorschrift von Art. 32 Abs. 4 UVV, wonach bei invaliden Versicherten, die vor Eintritt des Versicherungsfalls neben der unselbständigen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, bei der Festsetzung der Uebersicherungsgrenze auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist, als gesetzeskonform bezeichnet; die gleiche Regelung gilt sinngemäss bei Komplementärrenten für Hinterlassene. In einem weiteren Verfahren war zu entscheiden, inwieweit die von einer teilerwerbstätigen Hausfrau von der Invalidenversicherung bezogene Rente beim Zusammentreffen mit Krankengeld der SUVA in die Berechnung der Uebersicherung gemäss Art. 74 Abs. 3 KUVG einzubeziehen ist (BGE 112 V 126).

Zusammengefasst wurden die Grundsätze für die Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen des Prämientarifs sowie die Voraussetzungen für die Neueinreihung von Betrieben, deren Unfallkosten in einem über gewöhnliche Zufallsschwankungen hinausgehenden Mass geändert haben (Urteil Elektro-Raetus AG vom 4. November).

#### g. Militärversicherung

Mehrere Verfahren gaben Anlass, die für das Zurückkommen auf rechtskräftige Rentenverfügungen geltenden Regeln darzulegen (Urteile Holbein vom 9. Dezember und Beiner vom 31. Dezember). Neu umschrieben wurden die für die Festsetzung der Integritätsrenten nach Art. 25 Abs. 1 und 3 MVG massgebenden Berechnungsgrundlagen (Urteil Gasser vom 29. Dezember).

## h. Erwerbsersatzordnung

### i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

### k. Arbeitslosenversicherung

Das AVIG weist mit Bezug auf die für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorausgesetzte Beitragszeit insofern eine Lücke auf, als es den Uebergang vom Geltungsbereich des AlVB zu jenem des AVIG für die im Dienste eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers stehenden Versicherten nicht regelt. Diese Lücke hat das Gericht aufgrund der neuen Regelung für die im Ausland tätigen Arbeitnehmer in der Weise gefüllt, dass die genannten Versicherten von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, sofern sie sich über eine nicht beitragspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer während mindestens sechs Monaten ausweisen (BGE 112 V 51). In übergangsrechtlicher Hinsicht war des weitern über den Beginn der rückwirkend zu berechnenden Rahmenfrist für die Beitragszeit zu befinden (BGE 112 V 220).

Abgesehen davon, dass der Arbeitsausfall wenigstens zwei aufeinanderfolgende Tage dauern bzw. zwei volle Tage innerhalb von zwei Wochen ausmachen muss, setzt der Entschädigungsanspruch keine Arbeitslosigkeit eines bestimmten Mindestmasses voraus (BGE 112 V 133). Mehrere Fälle gaben Anlass zu Ausführungen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Taggeldbemessung bei Teilarbeitslosigkeit (BGE 112 V 229, 237). Sodann hat sich das Gericht zum versicherten Verdienst bei Ersatzarbeit oder der Erzielung eines Zwischenverdienstes sowie zur Bedeutung der Ferienentschädigung für den anrechenbaren Arbeitsausfall, die Beitragszeit und den versicherten Verdienst ausgesprochen (BGE 112 V 220).

Nimmt der Arbeitnehmer eine die gesetzlichen Fristen missachtende Kündigung seitens des Arbeitgebers an, so liegt kein Verzicht auf Lohnansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG vor; dagegen kann der Tatbestand der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit gegeben sein (Urteil Sigrist vom 31. Oktober). Nicht selbstverschuldet arbeitslos ist ein Versicherter, der nicht bereit ist, Ueberstunden durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer auszugleichen, oder der sich weigert, einen zusätzlichen Arbeitsvertrag über eine Tätigkeit abzuschliessen, die mit der bisherigen keinen Bezug hat (BGE 112 V 242). Keinen Einstellungsgrund gemäss Art. 30 Abs. 1 AVIG bildet der Umstand, dass der Versicherte zu Unrecht Leistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AVIG bezogen hat (Urteil Meyer vom 17. November). Näher umschrieben wurde die Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit im Falle von Versicherten, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen (Urteil Biswas vom 7. Oktober), die teilweise eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (BGE 112 V 136) oder denen bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt sind, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist (BGE 112 V 215). Im zuletzt genannten Urteil wurde daran erinnert, dass fortdauernd ungenügende persönliche Bemühungen um Arbeit oder eine wiederholte Ablehnung zumutbarer Arbeit zur Annahme von Vermittlungsunfähigkeit führen können.

Betreffend die Schlechtwetterentschädigung hat das Gericht entschieden, dass der Ausschluss der Geometer und ihrer Gehilfen von der Anspruchsberechtigung aufgrund der in Art. 65 Abs. 1 AVIV enthaltenen Liste der anspruchsberechtigten Erwerbszweige weder gesetz- noch verfassungswidrig ist (BGE 112 V 139). Als gesetzwidrig wurde dagegen die Bestimmung von Art. 74 AVIV beurteilt, wonach die Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädi-

gungen nur ausrichten darf, wenn die entsprechende Lohnforderung betriebsrechtlich privilegiert ist; im übrigen bestimmt sich der Begriff der Lohnforderung nach dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung (BGE 112 V 55). Die Bestimmungen über die Insolvenzenschädigung sind im Rahmen des Abkommens mit Italien über den finanziellen Ausgleich auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vom 12. Dezember 1978 auch auf Grenzgänger anwendbar (BGE 112 V 143).

Im Bereich der Präventivmassnahmen hat sich das Gericht mit den Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen an Kursteilnehmer und den für die Dauer des Anspruchs geltenden Regeln befasst (BGE 112 V 70). Näher umschrieben wurden die Voraussetzungen, unter denen Leistungen bei Besuch von Kursen im Ausland gewährt werden können (Urteil Pulver vom 31. Oktober). Des weitern wurde dargelegt, wann ein Versicherter zufolge schlechter beruflicher Aussichten als schwervermittelbar und damit als anspruchsberechtigt für Einarbeitungszuschüsse gilt (BGE 112 V 248).

## 2. Verfahren

Bestätigt wurden die Verwaltungsweisungen zur Unterzeichnung von Verfügungen auf dem Gebiet der AHV/IV, die mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden (BGE 112 V 87). In BGE 112 V 81 wurde ausgeführt, dass die Ausgleichskasse keine Feststellungsverfügung über das AHV-Beitragsstatut eines Versicherten erlassen darf, wenn diese Frage für die gleiche Beitragsperiode bereits durch eine rechtsgestaltende Verfügung einer anderen Kasse entschieden worden ist. Ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt, ist vom Richter von Amtes wegen zu prüfen (BGE 112 V 106).

Bei der Schadenersatzklage nach Art. 52 AHVG ist es dem Beklagten verwehrt, das Verfahren mittels Streitverkündung auf einen haftpflichtigen Dritten auszudehnen (Urteil Aubert vom 16. Dezember).

Zum Verfahren in der beruflichen Vorsorge gemäss BVG wurde festgestellt, dass die mit Art. 73 BVG eingeführten Rechtspflegeinstanzen nicht zuständig sind, wenn der dem Prozess zugrundeliegende Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist (Urteil Stöckli vom 12. Dezember).

Bei dem in Art. 30 Abs. 3 KUVG genannten Rechtsmittel handelt es sich um eine Beschwerde und nicht um eine Klage (BGE 112 V 23). Präzisiert wurde die Zuständigkeit der Schiedsgerichte gemäss Art. 25 KUVG in Streitigkeiten zwischen Krankenkassen bzw. Versicherten einerseits und dem Arzt bzw. der Heilanstalt andererseits (Urteil Frank vom 19. September). Ein Fall gab Anlass zu Ausführungen über das Verfahren vor der Rekurskommission des Verwaltungsrates der SUVA sowie über die Kognition der Rekurskommission, wenn Beschwerde gegen eine Verfügung über die Zuteilung von Betrieben zu einer Klasse des Prämientarifs erhoben wird (BGE 112 V 206).

In Zusammenhang mit einer Verfügung betreffend Beiträge des Gemeinwesens an die Krankenkassen als Durchführungsorgane der obligatorischen Krankenversicherung und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge war zu präzisieren, wann eine Verfügung auf Bundesrecht beruht (BGE 112 V 106). Zulässig ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen, die in Anwendung eines Tarifs im Einzelfall ergangen sind; dabei hat sich die Prüfung auf die Frage zu beschränken, ob die Verfügung mit den jeweils massgebenden Grundsätzen der Tarifgestaltung und mit Art. 4 BV vereinbar ist (Urteile Drescher vom 23. Mai und Tappy vom 31. Oktober). Zusammengefasst wurden die Regeln hinsichtlich der Ueberprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Beschwerdeverfahren um die Rückforderung von Versicherungsleistungen und den Erlass der Rückerstattung (BGE 112 V 97).



Ein Urteil befasst sich mit den zeitlichen Auswirkungen des Suspensiveffekts einer Beschwerde, wenn diese abgewiesen wird (BGE 112 V 74). In BGE 112 V 255 wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Krankheit zur Wiederherstellung einer Frist Anlass geben kann. In einem weiteren Verfahren wurde entschieden, dass Privatversicherer, die bei der Durchführung der Unfallversicherung gemäss UVG beteiligt sind, für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht grundsätzlich keine Parteientschädigung beanspruchen können (BGE 112 V 44); das gleiche gilt für die Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG (Urteil Stöckli vom 12. Dezember). Schliesslich wurde festgestellt, dass bei leichtsinnigem oder mutwilligem Verhalten im kantonalen Beschwerdeverfahren die Gerichtskosten auch dem Beschwerdegegner auferlegt werden können (Urteil Kanzi vom 18. August).

C. STATISTIK

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				1986		Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer in Monaten				
	1983		1984		1985		Erledigt Übertrag auf 1987							
	1982	1983	1984	1985	Uebertrag von 1985	Eingang Total 1986	Erledigt anhängig	Nicht-eintreten	Abschreibung (Rückkaug usw.)		Gutheissung Abweisung (bzw. Rückweisung)			
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	256	297	275	285	222	291	513	283	230	34	6	92	151	8
b. Invalidenversicherung	1050	897	643	590	372	578	950	583	367	35	18	146	384	7
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	39	39	44	37	21	39	60	29	31	3	-	7	19	6
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	-	-	-	-	2	12	14	2	12	-	1	-	1	10
e. Krankenversicherung	97	117	110	115	145	109	254	174	80	17	9	62	86	11
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	81	99	103	90	67	114	181	84	97	6	-	19	59	10
g. Militärversicherung	8	10	11	9	22	35	57	28	29	-	-	9	19	12
h. Erwerbersatzordnung	1	-	3	1	1	2	3	2	1	-	-	1	1	7
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	1	-	3	1	2	3	2	1	-	-	-	2	11
k. Arbeitslosenversicherung	160	161	161	206	111	173	284	198	86	8	5	64	121	7
Total	1694	1621	1350	1336	964	1355	2319	1385	934	103	39	400	843	8
						1)	2)	3)						4)

- 1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1173, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 182
- Aufteilung nach Sprachen: deutsch 790 = 58%; französisch 308 = 23%; italienisch 257 = 19%
- 2) Hievon nach Art. 109 OG: 71
- 3) Wovon eingegangen 1982: 1; 1984: 5; 1985: 106
- 4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	Fälle	%	nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten	Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
Deutsch	735	53	I. Kammer (5 Richter)	194	
Französisch	354	26	II. und III. Kammer (3 Richter)	1191	
Italienisch	296 = 1385	21 = 100		1385	
					4

UEBERSICHT UEBER DIE GESCHAFTSLAST

